

## Weitere nützliche Informationen.

### Probezeit

Eine Probezeit von drei Monaten oder ein vorgängiges Praktikum bieten beidseitig die Gelegenheit, sich kennenzulernen. In dieser Zeit erhalten Sie als Betrieb einen Einblick in die Kompetenzen der interessierten Person und klären, welches Ausbildungs- oder Einarbeitungsniveau in Frage kommt.

### Sprache

Flüchtlinge haben Zugang zu verschiedenen Integrationsangeboten wie Deutsch-Integrationskurse oder Arbeitsintegrationsprogramme. Eine Teilnahme an diesen Programmen unterstützt die Personen in ihrer sozialen und wirtschaftlichen Integration. Der Arbeitsplatz ist der ideale Ort, um die Deutschkenntnisse anzuwenden und zu erweitern.

### Arbeitsformen und Arbeitsmethoden

Die Arbeitsformen und Arbeitsmethoden, welche Flüchtlinge aus ihren Herkunftsländern kennen, unterscheiden sich teilweise von unseren. Erhalten sie die Gelegenheit, Erfahrungen in der Praxis zu sammeln, erlernen sie Kompetenzen, die auf dem Schweizer Arbeitsmarkt gefordert sind.

### Betreuungsaufwand

Der zeitliche Betreuungsaufwand ist in der Regel zu Beginn etwas grösser als bei inländischen Lernenden oder Angestellten. Die Erfahrungen zeigen jedoch, dass sich der Aufwand reduziert und lohnt.

### Spezifische Angebote zur Vorbereitung auf eine Lehre

Neben Qualifizierungsprogrammen, welche Flüchtlinge auf den Einstieg ins Berufsleben vorbereiten, bietet der Kanton Solothurn spezifische Unterstützungsangebote für den Weg in eine Lehre. Durch den Besuch des Integrationsjahrs (IJ) können Flüchtlinge ihre Potenziale erkennen und sich auf die Berufsbildung vorbereiten. Die Förderung des Spracherwerbs und die soziale Integration stehen dabei im Zentrum. Zudem bietet der Kanton Solothurn seit 2018 auch die einjährige Integrationsvorlehre (INVOL) gemäss den Eckpunkten des SEM an, in welcher sich anerkannte Flüchtlinge und vorläufig Aufgenommene berufsspezifisch auf eine berufliche Grundbildung vorbereiten können. Das Amt für Berufsbildung, Mittel- und Hochschulen (ABMH) bietet bei Fragen Unterstützung an.

## Kontaktieren Sie uns.

Melden Sie sich bei uns, wenn Sie Flüchtlinge anstellen möchten. Aber auch während einer Ausbildung oder zu Beginn einer Anstellung sind wir für Sie da. Wir beraten Sie gerne.

### Sie interessieren sich für die Integration von Flüchtlingen?

Amt für soziale Sicherheit  
Telefon 032 627 23 11  
projekteundinnovationen@ddi.so.ch  
www.aso.so.ch

### Sie haben Fragen zu Arbeits- oder Aufenthaltsbewilligungen?

Migrationsamt  
Telefon 032 627 94 55  
bewilligungen@ddi.so.ch  
www.misa.so.ch

«Flüchtlinge einzustellen hat für mich auch mit gesellschaftlicher Verantwortung zu tun. Integration kann nur gelingen, wenn alle ihren Teil dazu beitragen.»

Stephan Oberli, Gesamtleiter Discherheim

## Flüchtlinge einstellen Informationen für Unternehmen

### Amt für soziale Sicherheit Migrationsamt

Ambassadorshof  
Riedholzplatz 3  
4509 Solothurn

Diese Aktion wird unterstützt durch:



Die Solothurner Handelskammer  
stärkt die Solothurner Wirtschaft.

«Wir haben einen Flüchtling eingestellt und es passt: Wir sind zufrieden mit ihm und er mit uns. So soll es sein!»

Johannes Brons, Teilhaber Speiserestaurant «zum Wilden Mann» und Geschäftsführer Vinsale AG



## Erfolgreiche Integration geht nur Hand in Hand.

Die Integration von vorläufig Aufgenommenen, anerkannten Flüchtlingen und Asylsuchenden mit Bleibeperspektive (im Folgenden Flüchtlinge genannt) in den Arbeitsmarkt ist volkswirtschaftlich sinnvoll und notwendig. Für Unternehmen ist sie Chance und Herausforderung zugleich. Tatsächlich stellen Flüchtlinge ein interessantes Potenzial an Arbeitskräften dar. Mit entsprechender Ausbildung können sie dazu beitragen, dem Fachkräftemangel entgegenzuwirken und den Nachwuchs in den Betrieben zu sichern.

Der Kanton Solothurn, der Kantonal-Solothurnische Gewerbeverband und die Solothurner Handelskammer motivieren und unterstützen gemeinsam Unternehmen, die bereit sind, Flüchtlinge in den Arbeitsmarkt zu integrieren.

In einer ersten Phase werden Flüchtlinge in intensiven Qualifizierungsprogrammen auf den Einstieg ins Arbeitsleben vorbereitet. Im Fokus steht neben dem Spracherwerb die Vermittlung von beruflichen Grundqualifikationen und Schlüsselkompetenzen. In der zweiten Phase kommt die Wirtschaft zum Zug: Es braucht Ihren Betrieb, der Flüchtlingen Ausbildungs- und Arbeitsplätze zur Verfügung stellt. Im Gegenzug können Sie neue, engagierte Mitarbeitende gewinnen.

## Welche Anstellungsmöglichkeiten gibt es?

Sie haben folgende Möglichkeiten, sich in der Ausbildung oder bei der Anstellung von Flüchtlingen zu engagieren:

### Schnuppereinsatz

- Dauer: Max. zwei Wochen
- Kosten Unternehmen: Keine
- Ziel: Lehrstelle finden, gegenseitiges Kennenlernen, testen von Fähigkeiten
- Ausweis B und F: Schnuppereinsätze, welche länger als ein Tag dauern, sind mit dem nationalen Meldeformular zu melden.
- Ausweis N: Schnuppereinsätze, welche länger als ein Tag dauern, sind mit dem kantonalen Meldeformular zu melden.

### Praktikum

- Dauer: Jugendliche – je nach Qualifizierungsprogramm wenige Wochen bis ein Jahr. Erwachsene – ein Monat bis ein halbes Jahr.
- Kosten Unternehmen: Praktikumslohn
- Ausweis B und F: Praktika sind mit dem nationalen Meldeformular zu melden.
- Ausweis N: Praktika die bis drei Monate dauern, sind mit dem kantonalen Meldeformular zu melden. Längerdauernde Praktika benötigen eine kantonale Bewilligung. Ausnahme: Bei Praktikumsentsätzen im Rahmen von Integrationsprogrammen muss kein Lohn gezahlt werden, die Meldung/Bewilligung wird über die Programmanbietenden geregelt.

### Berufliche Grundbildung

#### Eidg. Berufsattest EBA/Eidg. Fähigkeitszeugnis EFZ

- Dauer: 2, 3 oder 4 Jahre
- Kosten Unternehmen: Lohn für Auszubildende
- Ausweis B und F: Benötigt eine nationale Meldung.
- Ausweis N: Benötigt eine kantonale Bewilligung.

### Festanstellung

- Dauer: Unbefristet oder befristet
- Pensum: Voll- oder Teilzeit
- Kosten Unternehmen: Lohnkosten
- Ausweis B und F: Benötigt eine nationale Meldung.
- Ausweis N: Benötigt eine kantonale Bewilligung.

### Sozialer Kurzeinsatz

- Dauer: Max. 120 Tage innerhalb von 12 Monaten
- Pensum: Max. 100 Stunden pro Monat, keine regelmässigen Einsätze
- Kosten Unternehmen: Lohn max. CHF 1200.–
- Ausweis B und F: Benötigt eine nationale Meldung.
- Ausweis N: Benötigt eine kantonale Meldung.

### Freiwilligenarbeit

- Pensum: Soll im Jahresdurchschnitt 6 Stunden/Woche nicht überschreiten.
- Ausweis B und F: Benötigt eine nationale Meldung.
- Ausweis N: Einmalige Einsätze, die einen sozialen und integrativen Charakter aufweisen, benötigen eine kantonale Meldung. Mehrmalige Einsätze bedürfen einer kantonalen Bewilligung.

Eine nationale Meldung (Ausweis B und F) auf der Homepage des Staatssekretariats für Migration SEM löst keine Gebühren aus, eine kantonale Meldung (Ausweis N) an das Migrationsamt MISA ebenfalls nicht. Die Gebühr für die kantonale Bewilligung (Ausweis N) beträgt CHF 50.– und ist von den Arbeitgebenden zu bezahlen.

## Die verschiedenen Status kurz erklärt.

### Anerkannte Flüchtlinge: Ausweis B

- Die Flüchtlingseigenschaft ist erfüllt. Personen bleiben langfristig in der Schweiz.
- Freier Zugang zum Arbeitsmarkt. Eine Meldung zur Erwerbstätigkeit hat vor Stellenantritt durch die zukünftigen Arbeitgebenden auf der Homepage des SEM zu erfolgen.
- Quellenbesteuerung

### Vorläufig aufgenommene Flüchtlinge/vorläufig aufgenommene Ausländer: Ausweis F

- Vorläufig aufgenommene Flüchtlinge: Flüchtlingseigenschaft ist erfüllt. Jedoch wurde kein Asyl gewährt, da zum Beispiel die Flüchtlingseigenschaft erst durch Ausreise aus dem Heimat-/Herkunftsstaat entstanden ist. Personen bleiben langfristig in der Schweiz.
- Vorläufig aufgenommene Ausländer: Flüchtlings-eigenschaft ist nicht erfüllt. Der Vollzug der Wegweisung ist aber unzulässig, unzumutbar oder unmöglich. Personen bleiben in der Regel langfristig in der Schweiz.
- Freier Zugang zum Arbeitsmarkt. Eine Meldung zur Erwerbstätigkeit hat vor Stellenantritt durch die zukünftigen Arbeitgebenden auf der Homepage des SEM zu erfolgen.
- Quellenbesteuerung

### Asylsuchende: Ausweis N

- Betrifft Personen, die in der Schweiz ein Asylgesuch gestellt haben und im Asylverfahren stehen. Während des Asylverfahrens haben sie ein Anwesenheitsrecht in der Schweiz.
- Können frühestens drei Monate nach Stellen des Asylgesuchs eine Erwerbstätigkeit aufnehmen. Im Gegensatz zu anerkannten Flüchtlingen und vorläufig Aufgenommenen bedarf es einer kantonalen Meldung bzw. Bewilligung zur Erwerbstätigkeit. Die kantonale Bewilligung ist vor Stellenantritt von den zukünftigen Arbeitgebenden beim MISA zu beantragen.
- Quellenbesteuerung



### Nationales Meldeformular (Ausweis B und F)

www.sem.admin.ch  
Einreise & Aufenthalt › Arbeit/Arbeitsbewilligungen › Erwerbstätige im Asylbereich



### Kantonale Melde- und Bewilligungsformulare (Ausweis N)

www.so.ch  
Verwaltung › Departement des Innern › Migrationsamt › Gesuche/Merkblätter › Erwerbstätigkeit

«Die Integration von Flüchtlingen ist eine Herausforderung. Wenn wir diese geschickt angehen, werden sowohl die Wirtschaft wie auch die Gesellschaft profitieren.»

Marlies Saudan-Stampfli, Personalverantwortliche Saudan AG

